

Stellungnahme der HWZ zur Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Die HWZ nimmt im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens gemäss Fragenkatalog wie folgt Stellung:

Zu 1. Generelle Stossrichtung

Die Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) hat eine private Trägerschaft und ist über einem Anbindungsvertrag mit der Zürcher Fachhochschule (ZFH) verbunden. Dieser privatrechtliche Status verleiht der HWZ - und damit Ihrer vorliegenden Stellungnahme - eine etwas besondere Stellung, ist doch das vorliegende Gesetzeswerk vorwiegend auf staatliche, d.h. durch die öffentliche Hand getragene und finanzierte Hochschule zugeschnitten.

Wir haben deshalb die vorliegende Stellungnahme im Lichte der obigen Prämisse verfasst.

Grundsätzlich sind wir mit der allgemeinen Stossrichtungen der Vorlage einverstanden. Es ist uns indessen ein wichtiges Anliegen, dass die Autonomie der einzelnen Hochschulen möglichst weitgehend gewährleistet bleibt und mithin nur in einigen wenigen, gesamtstrategischen oder bildungspolitischen Bereichen eingeschränkt wird; es ist indessen sicherzustellen, dass entsprechende Einschränkungen für alle in der Schweiz tätigen Hochschulen (also auch solche, die aus dem Ausland operieren und Studiengänge in der Schweiz anbieten) gelten müssen.

Darüber hinaus ist es für eine privatwirtschaftlich getragene Fachhochschule zentral, dass das neue Gesetz auch weiterhin die Möglichkeit der privatrechtlichen Trägerschaft vorsieht und dabei auf jeglichen Art der Benachteiligung - mit Ausnahme der Finanzierung - verzichtet.

Zu 2. Vorgesehene Organe und deren Zuständigkeiten

Die vorgesehenen gemeinsamen Organe und die entsprechenden Zuständigkeiten sind aus Sicht der HWZ sinnvoll.

Nebst der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung soll es auch ausländischen Agenturen offen stehen, in der Schweiz Akkreditierungen vorzunehmen. Dies ist im Bereich der Fachhochschulen bereits heute vorgesehen. Die entsprechende Schnittstelle zwischen Akkreditierungsagentur und Akkreditierungsrat ist sicherzustellen.

Zu 3. Akkreditierungssystem

Das vorgeschlagene System erscheint uns als zweckmässig, wobei die im Ziff. 2 gemachte Bemerkung bezüglich ausländischer Akkreditierungsagenturen auch hier gilt.

Zu 4. Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und national Akkreditierungsagentur

Die Kombination dieser beiden Organe, wie dies in Art. 6 Abs. 1 lit. d HFKG umschrieben ist, erscheint uns als zweckmässig, da eine engere und direktere Zusammenarbeit eher gewährleistet zu sein scheint. Die Variantenlösungen mit zwei eigenständigen Organisationen ist unseres Erachtens wohl auch aus finanziellen und betriebsorganisatorischen Gründen nicht zu bevorzugen.

Zu 5. Strategische Planung und Aufgabenteilung

Das vorgeschlagene Vorgehen ist grundsätzlich zu unterstützen - erst recht im Hinblick auf einen möglichst effizienten Einsatz der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen.

Zu 6. Finanzierungssystem

Das zwischen Bund und Kantonen abgestimmte Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs macht aus unserer Sicht Sinn, ist jedoch für unsere Hochschule, die sich aus privaten Mitteln finanziert, nicht von Bedeutung. Immerhin nehmen wir mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich die Vorlage im Rahmen der Beitragsberechtigung ausführlich mit privaten Bildungsdienstleistern befasst. Die vorgesehene Regelung erachten wir als sinnvoll. Damit wird auch unsere Erwartung, dass das Gesetz auch die Finanzierung privater Fachhochschulen ermöglicht, grundsätzlich vorgesehen, was im Hinblick auf künftige Entwicklungen der (Fach-) Hochschullandschaft unserer Erachtens richtig ist und zunehmend an Bedeutung gewinnen dürfte.

Zu 7. weitere Bemerkungen

Da die HWZ Teil der Zürcher Fachhochschule (ZFH) ist, verweisen wir im Übrigen auf deren Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren.

Zürich, 13. November 2007

Prof. Dr. Jacques Bischoff
Rektor